

Benutzungszwang, §§ 25, 26 MarkenG

Zweck des Benutzungszwangs ist ein doppelter:

- Schutz der Marke kann nicht fortbestehen, wenn die Marke ihren geschäftlichen Sinn und Zweck, einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern, verliert (EuGH GRUR 2003, 425 Rn. 37 – *Ansul*)
- Markenregister von unbenutzten Zeichen („Karteileichen“) freimachen (BGH GRUR 2007, 321 Rn. 30 – *COHIBA*)

Notwendig ist „*ernsthafte Benutzung*“:

Tendenziell niedrige Anforderungen

=> Schon wenige Verkäufe an einen einzigen Kunden auf einem nicht wesentlichen Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaates können genügen (EuGH GRUR Int. 2006, 735 – *Vitafruit*)

Berechtigte Gründe für eine Nichtbenutzung:

Wenn die ausnahmslose Anwendung eine ungerechtfertigte Härte für Markeninhaber wäre oder zu wirtschaftlich unvernünftigen Ergebnissen führen würde

=> Interessenabwägung

Eine Benutzung *in abweichender Form* ist unschädlich, wenn die Abweichung den kennzeichnenden Charakter der Marke nicht verändert, § 26 Abs. 3 MarkenG.